

17/SN-125/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.306/10-4/88

An das
Präsidium des Nationalratesin W i e n

1010 Wien, den 17. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Beitrag	GESETZENTWURF
Zl.	38 .GE.9 88
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt:	20. Mai 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.306/10-4/88

An das
Bundesministerium für Finanzenin Wien

1010 Wien, den 17. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf die do. Note vom 30. März 1988, GZ 09 4501/12-IV/9/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt II:

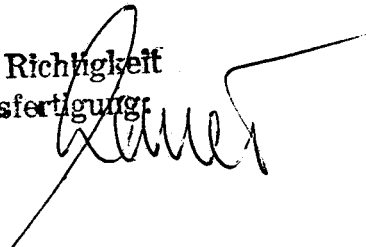
Österreich gehört bereits derzeit international zu den Ländern mit besonders hohem Alkoholismus. Der gegenständliche Gesetzentwurf bezweckt über eine steuerliche Besserstellung eine Senkung des Weinpreises und damit einen Anreiz zu erhöhtem Alkoholkonsum herbeizuführen. Das ist nicht nur vom gesundheitlichen Standpunkt aus negativ zu werten, sondern auch vom Standpunkt der Sozialen Sicherheit. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Schäden führen zu entsprechenden Mehraufwendungen in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die negativen finanziellen Auswirkungen der Novelle für das Bundesbudget wären daher wesentlich größer als in den Erläuterungen angegeben, in denen nur der Steuerausfall aufscheint. Überdies wird die ursprünglich geplante Reduzierung des Vorsteuerabzuges für die Landwirtschaft als mögliche finanzielle Kompensation nunmehr nicht erfolgen. Aus allen diesen Gründen wird die geplante Reduzierung der Alkoholabgabe als nicht sinnvoll erachtet.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, ZL. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Mayer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat cursive.